

# Informationsblatt

## Befreiung von der Rezeptgebühr



Betriebs-  
krankenkasse  
voestalpine  
Bahnsysteme

Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) bewilligt die Krankenkasse gemäß den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine Befreiung der Rezeptgebühr.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

- **Befreiung ohne Antrag:**
  - Für Versicherte in der Pension mit einer Ausgleichszulage (Es gelten Sonderbestimmungen für Bezieher einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge)
  - Für Versicherte, die einen Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage beziehen
  - Für Versicherte mit anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheiten
- **Befreiung mit Antrag:**
  - Für Versicherte, deren monatliches Nettoeinkommen
    - € 909,42 für Alleinstehende,
    - € 1.363,52 für Ehepaarenicht übersteigt. Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 140,32.
  - Für Versicherte, die in Folge von Erkrankung überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen:
    - € 1.045,83 für Alleinstehende,
    - € 1.568,05 für EhepaareDiese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 140,32.

Das Pflegegeld wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Aufwendungen für Heimaufenthalte bleiben außer Betracht und werden vom Nettoeinkommen nicht abgezogen.

Leben im gemeinsamen Haushalt noch andere Personen, so ist auch deren Einkommen zu berücksichtigen. Es gelten Sonderbestimmungen für Bezieher einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge

Die Rezeptgebührenbefreiung ist für Ärzte beim Stecken der e – Card ersichtlich.

Bei weiteren Fragen in diesem Zusammenhang wenden Sie sich bitte direkt an das Team der BKK voestalpine Bahnsysteme